

Förderbedingungen

für den Bau oder den Umbaus von barrierefreien WC-Anlagen im Rahmen der „netten Toilette“ in Bremen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung von barrierefreien Toilettenanlagen einschließlich der Herstellung der barrierefreien Erschließung (Zugänglichkeit) im Rahmen des Projektes „nette Toilette“. In diesem Zusammenhang wird auch die Herstellung eines Baby-Wickelplatzes gefördert.

Die hierfür geltenden Qualitätsstandards sind dem Punkt 6 zu entnehmen. Die Vorgaben orientieren sich an der DIN 18040 - Barrierefreies Bauen.

Die geförderten Anlagen sind der öffentlichen Nutzung im Rahmen der „netten Toilette“ mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung zu stellen. Die regelmäßigen Öffnungszeiten müssen wenigstens 30 Wochenstunden betragen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), die mit ihrem Betrieb oder ihrer Einrichtung an dem Projekt „netten Toilette“ in der Stadt Bremen teilnehmen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Antragstellung erfolgt vor Durchführung der Maßnahme bei der vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beauftragten Einrichtung. Diese **Antragsstelle ist kom.fort e. V.**, ein gemeinnütziger Verein zur Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen.

Kom.fort führt zunächst eine kostenfreie Erstberatung durch, welche Voraussetzung für die weitere Förderung ist.

Anschließend reicht der Antragsteller in Absprache mit kom.fort geeignete Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ein, wie Pläne/Skizzen, Kostenvoranschläge. Kom.fort prüft die Förderfähigkeit des Vorhabens.

Bei positivem Ergebnis erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 33.

Gefördert wird die Hälfte der förderfähigen Kosten, die Fördersumme beträgt höchstens 18.500,- € je Betrieb/Einrichtung. Das Förderprogramm ist bis zum 31.12.2018 befristet, wobei für jedes Kalenderjahr eine ‚Gesamtfördersumme von 75.000,- € zur Verfügung steht. Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn

entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden.

Die Rückforderung kann unter anderem dann eintreten, wenn die unter Punkt 1 genannte öffentliche Nutzbarkeit der geförderten Anlage im Rahmen der „netten Toilette“ vor Ablauf von fünf Jahren nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung für die verkürzte Nutzung anteilig zurück zu zahlen. (Steht die Anlage z. B. nur dreieinhalb Jahre zur Verfügung, was 70 % der Nutzungsdauer entspricht, so sind 30 % der Fördersumme zurück zu zahlen.)

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

Die Förderung und die Höhe des Zuschusses werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in schriftlicher Form zugesagt. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Förderzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

4. Antragstellung

kom.fort e.V., Landwehrstraße 44, 28217 Bremen, www.kom-fort.de
Tel.: 0421 79 01 10, Fax: 0421 79 01 120, info@kom-fort.de,

5. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Hierfür ist die Einreichung von Originalrechnungen bei der Antragstelle kom.fort erforderlich. Die Auszahlung erfolgt durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 33, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen.

6. Qualitätsstandards

- 6.1 Für Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren und blinde und sehbehinderte Menschen soll die barrierefreie Gestaltung der WC-Anlage eine zweckentsprechende Nutzung ermöglichen.
- 6.2 Die barrierefreie Toilette muss leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein. Das bedeutet, dass sie ohne Stufen und Schwellen erreichbar ist. Rampen dürfen eine maximale Neigung von 6% haben. Vor Eingängen sind ausreichende Bewegungsflächen anzuordnen.
- 6.3 Türen müssen gut erkennbar, leicht bedienbar und sicher zu benutzen sein. Das lichte Durchgangsmaß soll möglichst 90 cm in der Breite und 205 cm in der Höhe betragen. Drehflügeltüren dürfen nicht in den Raum schlagen.

- 6.4 Bedienelemente wie Türgriffe oder Schalter sollen in einer Höhe von 85 – 105 cm angebracht werden.
- 6.5 Wände, die zur Aufnahme von Stützklappgriffen vorgesehen sind, müssen zur Aufnahme der Last geeignet sein oder verstärkt werden.
- 6.6 Vor dem Waschbecken und vor dem WC ist eine Bewegungsfläche von mindestens 120 x 120 cm vorzusehen. Die Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.
- 6.7 Das WC sollte mindestens von einer Seite anzufahren sein, wofür eine Bewegungsfläche mit einer Tiefe von min. 70 cm (Beckenvorderkante bis rückwärtige Wand) sowie eine Breite von min. 90 cm erforderlich sind. Durch technische Möglichkeiten ist eine beidseitige Anfahrbarkeit herstellbar. Die Höhe des WC-Beckens einschl. Sitz muss zwischen 46 und 48 cm liegen. Bei 70 cm Tiefe des WC-Beckens wird der Einbau einer Rückenstütze empfohlen.
Die Spülung muss gut erreichbar und leicht auszulösen sein.
Der Toilettenpapierhalter muss ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar sein.
Auf jeder Seite des WC muss ein mit wenig Kraftaufwand hochklappbarer Stützgriff montiert sein, der 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens herausragt.
Der lichte Abstand zwischen den Stützklappgriffen muss 65-70 cm betragen.
Die Oberkante der Stützklappgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen.
- 6.8 Waschtische müssen unterfahrbar sein und sollen ausreichend Beinfreiheit aufweisen (min. 50 cm tief). Sie sollen in einer Höhe von 80 cm montiert sein. Die Armatur (Einhebelarmatur) darf sich max. 40 cm hinter der Vorderkante des Waschtischs befinden.
Ein mindestens 100 cm hoher Spiegel soll im Sitzen und im Stehen genutzt werden können.
Seifenspender, Handtücher und selbstschließender Abfallbehälter müssen im Sitzen erreichbar sein.
- 6.9 Ausstattungselemente müssen sich kontrastierend von ihrer Umgebung absetzen.
- 6.10 Kleiderhaken sollten in zwei Höhen für sitzende und stehende Nutzung montiert werden.
- 6.11 Wenn möglich, sollte ein Baby-Wickelplatz zum Klappen an der Wand montiert sein.

Bremen, im Dezember 2012